SACHSEN-ANHALT
Landesverwaltungsamt

SACHSEN-ANHALT NATURA 2000

# Natura 2000-Landesverordnung

## Maßgaben für die Grünland-Lebensraumtypen

J. Stolle, Landesverwaltungsamt Bernburg, 6. März 2019

# Der Turmbau zu Babel

Verantwortlichkeit

SCHRITT 3 **Rechtl. Sicherung** 6 Jahre

Mitgliedstaat/Länder

Umsetzungsspielraum, Unterschiede zw. den Ländern → Defizite → Vertragsverletzungsverfahren (2014)

SCHRITT 2 **GGB-Liste**

EU-Kommission

Veröffentlichung 2004
Veränderungssperre für SPA

SCHRITT 1 **Meldeliste**

Mitgliedstaat/Länder

seit 2006 vollständig

§ 32 Abs. 4 BNatSchG:
… Unterschutzstellung … kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften …, nach Verwaltungsvorschriften, … oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

© Pieter Bruegel der Ältere

# Der Turmbau zu Babel

**KOMMISSIONSVERMERK ZUR AUSWEISUNG VON BESONDEREN SCHUTZGEBIETEN (SACs)**

**Endfassung vom 14. Mai 2012**

„…Ausweisung muss durch einen Gesetzes-, Verwaltungs- und/oder Vertragsakt mit bindender Kraft (auch für Dritte!) erfolgen…“

„…die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen müssen innerhalb von 6 Jahren benannt werden…und anwendungsbereit sein…“

„…Fehlen konkreter Bestimmungen…untergräbt die in Artikel 3, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6…dargelegte Zielsetzung.“

…

© Pieter Bruegel der Ältere

# Der Turmbau zu Babel

| | |
|---|---|
| **Gericht:** | BVerwG 9. Senat |
| **Entscheidungs-datum:** | 08.01.2014 |
| **Aktenzeichen:** | 9 A 4/13 |
| **Dokumenttyp:** | Urteil |

**u.a. Anforderungen an die Überführung eines Gebiets in das FFH-Regime (SPA Colbitz-Letzlinger Heide)**

„Diese für den Regimewechsel notwendige Schutzerklärung…erfolgt regelmäßig in Form einer Verordnung, die den Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen bestimmt, die Gebietsabgrenzung festlegt und durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen die Einhaltung des Art. 6 FFH-RL sicherstellt…“

© Pieter Bruegel der Ältere

## Sonstige Rahmenbedingungen

- Fachliche Eignung
- Formale Korrektheit + Normenklarheit
- Übermaßverbot
- Möglichst kompatibel mit AUKM/ Vermeidung von Förderschädlichkeit
- Vermeidung der Auslösung besonderer Härten
- Möglichst vollzugsfähig

## Sonstige Rahmenbedingungen

Differenzierung:

- Grünland mit grundsätzlichen Nutzungsinteresse: LRT 6440, 6510, Vorkommensbereiche der Rotbauchunke
- Grünland grundsätzlich ohne Nutzungsinteresse: Magerrasen-, Fels-, Flachmoor-LRT, Arthabitate Windelschnecken, FFH-Tagfalter etc.

# Inkrafttreten zum 21.12.2018



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

# Amtsblatt

| 15. Jahrgang | Halle (Saale), den 20. Dezember 2018 | Sonderdruck |
|---|---|---|

INHALT

**A. Landesverwaltungsamt**

1. Verordnungen

. Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 – Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) 1

. Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“ 1

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

**C. Kommunale Gebietskörperschaften**

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

# Aufbau & Inhalte

**Hauptteil** — §§ 1 – 22

- Schutzgegenstand
- Lage und Grenzen
- Schutzzweck
- Schutzbestimmungen
- Erhaltungs- und Wiederherstellungs-maßnahmen
- Schlussvorschriften

- Allg. Schutzbestimmungen
- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Jagd
- Gewässerunterhaltung
- Fischerei

**Anlagen (Auswahl)**

Weitere Paragraphen

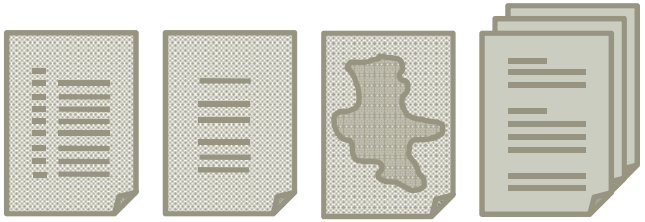

Liste der Gebiete | Struktureller Aufbau der LVO | Gebiets-übersicht | Gebietsbezogene Anlagen

ergänzende Schutzbestimmungen

**Karten**

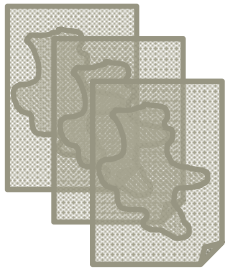

Übersichtskarten, Gebietskarten, Detailkarten

# Landesverordnung Natura 2000



- Informationsplattform http://www.natura2000-lsa.de/natura-2000/
- Hier ist die LVO inkl. Karten einsehbar

## Weitere Informationsquellen

- Erläuterungsbericht / Vollzugshinweise: ab 31.03.2019 fertig und dann online einsehbar
    - Begründungen der Regelungen
    - Ausdeutung unbestimmter Rechtsbegriffe
    - Z. T. Verweis auf Rechtsprechung
    - FAQ
    - Methodik zur Einschätzung erheblicher Betroffenheit

- https://mule.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/landwirtschaft-in-sachsen-anhalt/elektronischer-agrarantrag/
- InVeKoS (bisher nicht vollumfänglich)

## Regelungsgestaltung

Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft i. S. d. § 201 BauGB sowie der hobbymäßig ausgeübten Imkerei, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten.

## Regelungsgestaltung **für alle besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)**

**Ohne:**

- Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts,
- Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder auf andere Weise
- Ausbringung von Düngemitteln bzw. von Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen i. S. d. DüV
- Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten oder Lebensraumelementen wie Einzelbäume mit einem (mittleren) BHD von mehr als 35 cm, Feldraine, Findlinge, alte Lesesteinhaufen oder Trockenmauern;

## Regelungsgestaltung **für Dauergrünland**

**Ohne:**

- Ausbringung von Abwasser oder organische oder organisch-mineralische Düngemittel gemäß Anl. 1 Abschn. 3 DüMV außer Gülle, Jauche, Festmist von Huf- oder Klauentieren sowie Gärrest,
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Schlegelmähwerke; Unkrautbekämpfung mit Schlegelmähwerken nur nach Anzeige; freigestellt: Schlegelmähwerke für Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restauf-wuchs, für die Pflege kontaminierter Flächen sowie auf für Ballenpressen ungeeigneten Flächen
- aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat; freigestellt sind Nachsaaten sowie Wiederherstellung
- Düngung über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch max. 60 kg N/ha/a im Mittel der vom Betrieb im Schutzgebiet bewirtschafteten Grünlandfläche;

# Regelungsgestaltung **auf LRT (Basis)**

**Ohne:**

- jegliches Lagern von Düngemitteln sowie ohne dauerhaftes Lagern von Futtermitteln oder Erntegut,
- Zufütterung bei Beweidung von Schlägen mit LRT
- Nach- oder Einsaat; nach Zerstörung durch höhere Gewalt sind Nach- oder Einsaat nach Anzeige freigestellt; Erlaubnisvorbehalt für Nach- oder Einsaat mit im selben Schutzgebiet auf dem gleichen LRT gewonnenen Saatgut sowie für Regiosaatgut, sofern der Bedarf nicht durch Saatgutgewinnung auf eigenen Flächen gedeckt werden kann.

# Regelungsgestaltung **gebietsspezifisch auf Grünland-LRT**

## Ohne:

- Düngung des LRT 6510 (nährstoffreich) über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch max. 60 kg N/ha/a; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
- Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 (mager)

# Regelungsgestaltung **gebietsspezifisch auf Grünland-LRT**

- auf dem LRT 6510 mit Pause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen;
- Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach Anzeige
- Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 1340* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige
- ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210,
- Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige
- ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110*, 6210* und 8160*,

# Regelungsgestaltung **gebietsspezifisch auf Grünland-LRT**

Wiesenbrüterschutz:

- Walzen sowie das Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige
- auf Grünlandflächen mit Großem Brachvogel ohne Befahren außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf 2.500 m² pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen vom 20. März bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, sobald die UNB über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha

## Regelungsgestaltung **gebietsspezifisch auf Grünland-LRT**

Rotbauchunke:

- ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß der Nrn. 1 bis 3 nicht anzuwenden,
- in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,

## Regelungsgestaltung **besonders betroffene Betriebe**

Öffentlich-rechtliche Verträge:

- Öffnung der N-Düngebeschränkungen außerhalb von LRT, z. T. auch auf magerer Ausbildung von LRT 6440/6510,
- Öffnung der Mindestvorgaben für die Nutzungspause zwischen zwei Mahdnutzungen

SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Anwendung einer Wirkstoffmischung gegen verschiedene Krautige, hier Geranium pratense; bereits einmalige Anwendung führte zum LRT 6510-Verlust; Weiße Elster-Auewiese bei Predel (FFH0155)

SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

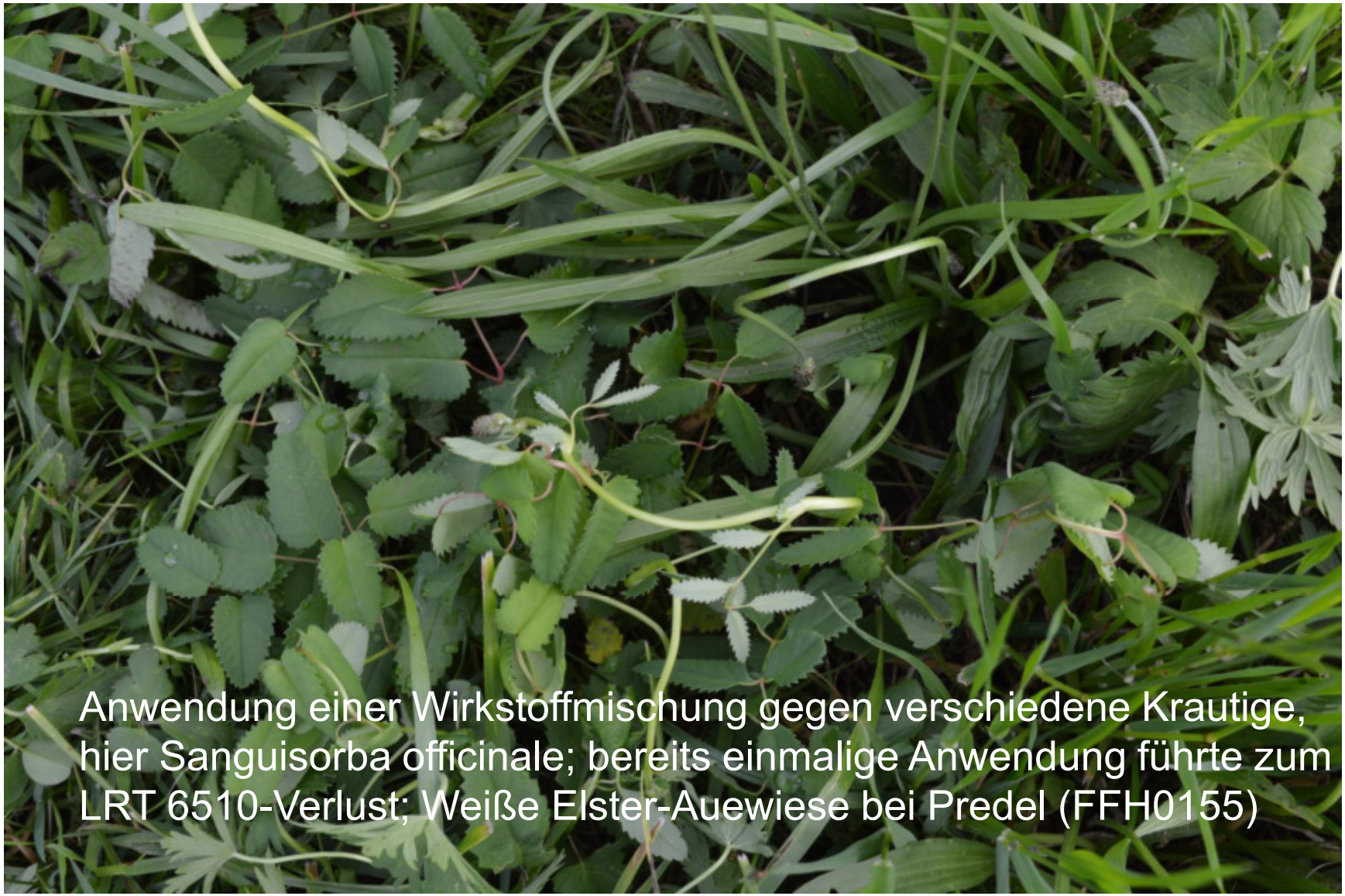

Anwendung einer Wirkstoffmischung gegen verschiedene Krautige, hier Sanguisorba officinale; bereits einmalige Anwendung führte zum LRT 6510-Verlust; Weiße Elster-Auewiese bei Predel (FFH0155)

SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

LRT 6440, nährstoffreiche Ausprägung; Spätsommerblühaspekt mit Allium angulosum und Silaum silaus, bis 60 kg N/ha/a zulässig; Unstrutwiesen östlich Kirchscheidungen (FFH0272)

SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

LRT 6440 mit namensgebender Brenndolde sowie Viola stagnina und Ranunculus repens; Nummernwiese östlich Aken (FFH0125); Empfehlung: keine N-Düngung

SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

LRT 6440, magere Ausbildung mit Blühaspekt von Galium boreale sowie Vorkommen von Betonica officinalis und Filipendula vulgaris; Keine N-Düngung zulässig; Luppeaue westlich Zweimen (FFH0143)

SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

LRT 6440, Ausbildung mit großen Kräuteranteilen und Blühaspekten von Serratula tinctoria und Silaum silaus; Luppeaue westlich von Zöschen (kein FFH-Gebiet), Empfehlung: keine N-Düngung

SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

LRT 6510, nährstoffreiche Ausprägung in der rezenten Elbaue, viel Alopecurus pratensis, Galium album und Vicia cracca, bis 60 kg N/ha/a zulässig; NSG „Alte Elbe Bösewig“

SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

LRT 6510, nährstoffreiche Ausprägung; frischfeuchte Ausbildung mit Alopecurus pratensis, Ranunculus acris und Ajuga reptans, bis 60 kg N/ha/a zulässig; Auenwiese östlich Profen (FFH0155)

SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

LRT6510, nährstoffreiche Ausprägung; bis 60 kg N/ha/a zulässig, mindestens zweischnittige Mahdnutzung sinnvoll; Wiese in der Aue der Weißen Elster nördlich Göbitz (FFH0155)

SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

LRT 6510, Mahdnutzung durch privaten Kleinnutzer, viel Anthox. odoratum, Trisetum, Knautia arvensis und Tragopogon orientale; Elbegebiet des LKrs. Elbe-Elster; Empfehlung: keine N-Düngung

SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

LRT 6510, magere Ausprägung mit Vorkommen von Dianthus deltoides, extensive Schafbeweidung; NSG „Okertal“ bei Wülperode (FFH0044); Empfehlung: keine N-Düngung

SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

LRT 6510, submontane Ausprägung, viel Helictotrichon pubescens, zahlreiche Krautige, u. a. Orchis mascula; Bielstein bei Rübeland (FFH0222); keine N-Düngung zulässig

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit